



Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

Berlin, 28. Mai 2024

Vorbemerkung

Der BUGLAS (Bundesverband Glasfaseranschluss) vertritt seit 2009 die Interessen der Unternehmen, die in Deutschland mindestens bis in die Gebäude reichende Glasfasernetze (Fiber to the Building/Home, FTTB/H) errichten und betreiben. Die 170 Mitgliedsunternehmen des Verbands versorgen hierzulande über 70 % aller Glasfaserkunden (FttB/H).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung dieses Referenten-Entwurfs und für die Transparenz hinsichtlich des KRITIS-Dachgesetzes. Der BUGLAS und seine Mitgliedsunternehmen setzen sich für die Sicherheit in der Informationstechnik ein. Dies geschieht, da unsere Unternehmen aus intrinsischem Interesse ihre Dienste und Netze für die Kunden höchstzuverlässig erbringen wollen. Außerdem wissen unsere Mitglieder um deren gesellschaftliche Verantwortung in einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Welt.

Das Ziel des Gesetzes, die Sicherheit in der Informationstechnik zu erhöhen, teilt BUGLAS. Zu beachten ist aus unserer Sicht, dass Sicherheitsvorgaben und Maßnahmen verständlich, hinreichend konkret und mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar sein müssen, um ihren Zweck zu erfüllen. Anforderungen, die sowohl technische und organisatorischen Aufwand (vor allem personell) nach sich ziehen, führen für KMU zu einer erheblichen Belastung. Deswegen ist hinsichtlich der KMU ein erhöhter Differenzierungsgrad bei den konkreten Umsetzungsmaßnahmen geboten und Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit von KMU zu nehmen.

Dieses Dokument enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 15 BSIG (Art. 1) – Maßnahmen wie Portscans

Der BUGLAS regt an, dass zu § 15 BSIG auf bewährte Praktiken in enger Abstimmung mit der Wirtschaft zurückgegriffen wird, bspw. solche, die in Zusammenarbeit mit der AG KRITIS entwickelt wurden.

Darüber hinaus ist bei dem BSI bzgl. der Daten, die von Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten auf Grund von § 15 BSIG getroffenen Maßnahmen erhoben werden, ein sehr hohes Schutzniveau vorzusehen. Anderenfalls würde bei dem BSI ein lohnendes Angriffsziel für Hacker geschaffen, dass das Normziel konterkarierte.

Zu § 28 BSIG (Art. 1) – Redaktioneller Fehler

Nach Auffassung des BUGLAS fehlt in § 28 Abs. 4 BSIG „§ 30“ in der Aufzählung der Normen, die nicht auf Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten anwendbar sein sollen. Es dürfte sich dabei um einen redaktionellen Fehler handeln. Denn in § 165

Abs. 2a TKG sieht Art. 23 wortgleiche Vorgaben wie in § 30 Abs. 2 BSIG vor. Entsprechend wurde in Ihrem Diskussionspapier mit [Bearbeitungsstand: 27.09.2023 12:52] die Regelung § 30 noch in § 28 Absatz 4 genannt. Demzufolge ist auch die Gesetzesbegründung hierzu (. S. 145, dritter Absatz) anzupassen.

Sofern kein redaktioneller Fehler vorläge, halten wir die daraus resultierende Doppelregulierung hinsichtlich Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten für nicht erforderlich, unverhältnismäßig und unangemessen.

Zu § 168 Abs. 1 Nr. 1 TKG (Art. 23) – Fehlende Verhältnismäßigkeit

Dem BUGLAS ist bewusst, dass der ministerielle Gesetzgeber mit dieser Norm den Art. 23 Abs. 4 NIS2-RL umsetzen will. Diese Regelung der Richtlinie sowie deren deutsche Umsetzung müssen der EU-Grundrechte-Charta Rechnung tragen.

Daran bestehen erhebliche Zweifel im Hinblick auf Art. 52 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. der vorgenannten Charta. Dieser fordert die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Bisher sorgte unter anderem das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ hinsichtlich der Meldung von Sicherheitsvorfällen für Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Entsprechend § 121 Abs. 1 S. 1 BGB wird unverzüglich als ohne schuldhaftes Zögern verstanden. Auch im Hinblick auf KMU, deren Personalressourcen und Leistungsfähigkeit gewährleistet eine verhältnismäßige Anwendung. Nach § 168 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. TKG wird nun allerdings eine frühe Erstmeldung eines erheblichen Sicherheitsvorfall innerhalb spätestens von 24 Stunden nach Kenntniserlangung verlangt. Der bisher möglichen Auslegung, durch wen eine Meldung ohne schuldhaftes Zögern erfolgt, mit Rücksicht auf Personal und Leistungsfähigkeit, insbesondere bei KMU, steht nun der Wortlaut entgegen. Andere verhältnismäßigkeitswahrende und gleich wirksame Schranken enthalten die weiteren Regelungen des § 168 nicht.

Deshalb hält der BUGLAS es folgende Anpassung (rot gedruckt und kursiv) von § 168 Abs. 1 Nr. 1 TKG für erforderlich:

„unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von einem erheblichen Sicherheitsvorfall, eine frühe Erstmeldung, in der angegeben wird, ob der Verdacht besteht, dass der erhebliche Sicherheitsvorfall auf rechtswidrige oder böswillige Handlungen zurückzuführen ist oder grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte; *abweichend hiervon genügt eine frühe Erstmeldung spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, wenn die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BSI-Gesetzes vorliegen.*“

Begründung:

§ 168 Abs. 1 setzt Art. 23 Abs. 4 der NIS2-Richtlinie um. Bei der Umsetzung von EU-Sekundärrecht ist die EU-Grundrechte-Charta zu beachten. Der danach geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt eine Ausnahme für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen hinsichtlich der 24h-Frist in Bezug auf die frühe Erstmeldung als gerechtfertigt und erforderlich erscheinen. Durch diese starre Frist ohne Ausnahme und mangels anderer Einhebungen ist zu Gunsten bestimmter kleinerer und mittlerer Unternehmen vorzusehen, dass ein frühe Erstmeldung auch binnen 48h ausreicht; im Hinblick auf Personalressourcen und Leistungsfähigkeit wahrt diese Einhebung die Verhältnismäßigkeit gem. Art. 52 Abs. 1 S. 2 EU-Grundrechte-Charta.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkte sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Geschäftsführung

Nicolas Goß

Recht & Regulierung

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt mehr als 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.